

**VRV**



**M-V**

**Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
im Lande Mecklenburg-Vorpommern**

- Die Zweite Vorsitzende -

---

VRV M-V c/o Verwaltungsgericht Greifswald • Domstraße 7a • 17489 Greifswald

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21  
19055 Schwerin

per E-Mail an: [poststelle@jm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@jm.mv-regierung.de)

**Unser Zeichen**

**Ihr Zeichen**

**Datum**

III-100-2012-18

24. Februar 2026

**Entwurf einer Verordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Frühzeitige Verbandskonsultation**

hier: Stellungnahme des VRV M-V

Sehr geehrter Herr Fandel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VRV M-V) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen einer frühzeitigen Verbändekonsultation zu dem Entwurf einer Verordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Stellung nehmen zu dürfen.

Der VRV M-V begrüßt grundsätzlich, dass offenbar angedacht ist, zeitnah von der Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 7 des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (RiG M-V) Gebrauch zu machen. Das dürfte dringend geboten sein, um das mit dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Januar 2026 (GVObI. M-V S. 40) entstandene Regelungsdefizit auszugleichen. § 6 Absatz 6 RiG M-V regelt bereits seit dem 5. Februar 2026 die Rechts- und die Verwaltungserprobung als

Beförderungsvoraussetzungen, ohne dass begleitende Regelungen in Gestalt einer Rechtsverordnung bestehen würden.

Wir verstehen die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 29. Januar 2026 in der Weise, dass beabsichtigt ist, die Verwaltungsvorschrift Erprobung in der Justiz vom 27. September 2021 als Rechtsverordnung fortzuschreiben.

Zu den konkret aufgeworfenen Fragen nimmt der VRV M-V wie folgt Stellung:

- *Gewährleisten die bisherigen Regelungen über die Erprobung hinreichend die Vereinbarkeit von Beruf und Familie?*

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird in der bisherigen Verwaltungsvorschrift nur unzureichend berücksichtigt.

Dies gilt insbesondere für die Verwaltungserprobung, die für Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit wohl ausschließlich bei dem für Justiz zuständigen Ministerium absolviert werden kann. Gerade für Richterinnen und Richter die bei dem Verwaltungsgericht Greifswald sowie dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern beschäftigt sind und in Greifswald und Umgebung nicht nur ihren beruflichen, sondern ganz weit überwiegend auch ihren privaten Lebensmittelpunkt haben, stellt eine mindestens einjährige Abordnung in das Ministerium in Schwerin bzw. in die Außenstelle Rostock eine ganz erhebliche Herausforderung dar, die dazu zwingt, persönliche und familiäre Belange zurückzustellen.

Die Pflege und Erziehung gerade kleinerer Kinder und die gleichzeitige Abordnung an eine mehr als 150 Kilometer entfernte Behörde (bzw. fast 100 Kilometer entfernte Außenstelle in Rostock) lassen sich kaum miteinander vereinbaren, selbst wenn während eines Teils der Arbeitszeit ortsunabhängig gearbeitet werden kann. Das dürfte sich vor allem, aber keineswegs ausschließlich, auf die Bereitschaft von Richterinnen negativ auswirken, eine Verwaltungserprobung zu absolvieren. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Verwaltungserprobung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zwar „nur“ über ein Jahr erstreckt, tatsächlich aber regelmäßig zwei Jahre andauert, weil ausgeschriebene Stellen regelmäßig für zwei Jahre zu besetzen sind. Wir geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass sich aufgrund der sich verändernden Personalsituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die durch eine deutliche Verjüngung geprägt ist, die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in noch größerem Ausmaß stellt.

Zu betonen ist darüber hinaus, dass es sich bei der Entscheidung für eine Rechts- oder Verwaltungserprobung keinesfalls um einen bloßen Ausdruck von Karrierestreben oder Selbstverwirklichung handelt. Vielmehr hat der Landesgesetzgeber selbst die Rechts- und Verwaltungserprobung als Voraussetzung für den Zugang zu einem Beförderungsam aufgestellt. Es ist deshalb zuallererst im Interesse des Landes Mecklenburg-Vorpommern dafür zu sorgen, dass ausreichend auch sonst hervorragend qualifizierte Richterinnen und Richter sie erfüllen können. Stellt der Landesgesetzgeber eine derartige Voraussetzung auf, die sich fraglos auf das berufliche Fortkommen von Richterinnen und Richtern auswirkt, wird er gleichzeitig dafür Sorge zu tragen haben, dass sachlich und örtlich geeignete Stellen, an denen die Erprobungen absolviert werden können, ausreichend verfügbar sind.

Es wird deshalb Sache des Ordnungsgebers sein, Alternativen zu einer Verwaltungserprobung ausschließlich im für Justiz zuständigen Ministerium (bzw. seiner Außenstelle in Rostock) vorzusehen. Dies kann etwa dadurch geschehen, dass die Verwaltungserprobung entsprechend dem Vorbild in § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift auch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts abgeleistet werden kann. Sofern es ausschließlich darum geht, eine besondere Verwaltungs- und Führungsqualifikation zu erproben, erscheint es ohne Weiteres denkbar, die Verwaltungserprobung außerhalb des Ministeriums auch in anderen Behörden durchzuführen. Mit Blick auf die in § 1 Absatz 3 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Möglichkeit, die Erprobung auch in Teilzeit zu absolvieren, dürfte es auch unproblematisch sein, wenn der mit der Stelle verbundene Arbeitskraftanteil in der Verwaltung – entgegen § 4 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift – weniger als 100 % beträgt.

Hinsichtlich der Rechtserprobung stellen sich im Übrigen dieselben Problemlagen für die Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Schwerin. Sie werden die Rechtserprobung in der Regel bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald absolvieren müssen. Sofern man davon ausgeht, dass die Rechtserprobung in dem für Justiz zuständigen Ministerium für Richterinnen und Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit einen Bezug zum öffentlichen Recht aufweisen soll, dürften von in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift benannten acht Dienstposten lediglich zwei Dienstposten diesen Bezug aufweisen und für die Rechtserprobung geeignet sein.

- *Sind hinreichende Rahmenbedingungen für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben?*

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass bisher keine hinreichenden Rahmenbedingungen für die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern

gegeben sind. Die Entscheidung für eine Erprobung an einem weit entfernten Behörden- oder Gerichtsstandort beeinträchtigt nicht nur die Familienplanung, sondern auch die Gestaltung des Familienlebens. Dies betrifft sowohl Richterinnen als auch Richter.

- *Welche Auswirkungen hat die Erprobung auf die beruflichen Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern und sind hinreichende Vorkehrungen zur Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe getroffen?*

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, dass die bisherige Praxis der Rechts- und Verwaltungserprobung den Belangen von Menschen mit Behinderung nur eingeschränkt Rechnung trägt.

Gerade für diese Personengruppe mag es eine ungleich schwerer wiegende Herausforderung darstellen, den angestammten Dienstposten aufzugeben und sich auf eine mindestens mehrmonatige Abordnung an einen anderen weit entfernten Gerichts- oder Behördenstandort einzulassen und die damit verbundenen Erschwernisse auf sich zu nehmen. Dies gilt für das Auffinden einer geeigneten Unterkunft (und eine völlig unzureichende Kostenbeteiligung des Landes) genauso wie für lange Arbeitswege oder das Zurechtfinden in einer Dienststelle, die auf die behinderungsbedingten Bedürfnisse womöglich nur unzureichend eingestellt ist.

- *Weitergehende Anmerkungen*

Wir erlauben uns über die konkret aufgeworfenen Fragen hinaus folgende ergänzende Anmerkungen:

§ 6 Absatz 7 RiG M-V ermächtigt das für Justiz zuständige Ministerium unter anderem dazu, die an die Erprobung zu stellenden Anforderungen sowie das Verfahren zu regeln. Sollte beabsichtigt sein, die Verwaltungsvorschrift lediglich in der Form der Rechtsverordnung fortzuschreiben, würde es an solchen Regelungen fehlen. Sie sind allerdings erforderlich.

Es ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung allenfalls zu erahnen, welcher Zweck mit der jeweiligen Erprobung verfolgt werden soll und welche Anforderungen die zu erprobende Richterin oder der zu erprobende Richter zu erfüllen hat. Eine nachvollziehbare Regelung dürfte aufgrund des weitreichenden Eingriffs, der sich aus der gesetzlichen Regelung in § 6 Absatz 6 RiG M-V ergibt, zwingend geboten sein. Fehlt es an einer hinreichenden Zweckbestimmung, mag sich die Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs aufdrängen. Keinesfalls kann der Zweck der

Erprobung darin bestehen, die Beschäftigung von Stammpersonal durch die Inanspruchnahme abgeordneter Richterinnen und Richter zu ersetzen.

Dasselbe gilt für das Verfahren der Erprobung sowie das Verfahren der Zulassung zur Erprobung. Der Landesgesetzgeber hat bedauerlicherweise dazu nicht selbst eine ausdrückliche Regelung getroffen – wohl in der Annahme, dies dem Ordnungsgeber zu überlassen. Solche Regelungen kennt die Verwaltungsvorschrift bisher jedoch nicht. Sie dürften deshalb neu zu schaffen sein. Ob es dafür ausreichend ist, Interessenbekundungsverfahren für Dienstposten im Ministerium, die für eine Erprobung in Betracht kommen, unter [wir.m-v.de](http://wir.m-v.de) bekanntzumachen und nicht ausgewählte Bewerber schriftlich zu informieren, erscheint sehr fraglich. Für die Erprobung bei den Obergerichten dürfen insoweit jedenfalls keine geringeren Anforderungen gelten.

Der VRV M-V hatte bereits in seinen Stellungnahmen vom 26. Mai 2025 und 7. September 2025 zu dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Richterinnen und Richter sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Ihnen vorliegen, darauf hingewiesen, dass es unweigerlich zu Konkurrenzen um den Zugang zur Erprobung kommen wird. Diese Konkurrenzsituation ist mit Blick auf die Zahl der in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift genannten Dienstposten, die für eine Rechts- oder Verwaltungserprobung nur in Betracht kommen, greifbar. Zumal die genannten Dienstposten mitunter nur für Richterinnen und Richter aus bestimmten Gerichtszweigen geeignet erscheinen. Wie diese Konkurrenzsituationen aufgelöst werden sollen, lässt sich der Verwaltungsvorschrift bisher nicht entnehmen. Wir regen deshalb an, in die angedachte Rechtsverordnung eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach die Vergabe der Dienstposten ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes) erfolgt.

Hinsichtlich des bisher in § 3 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Regelung, wonach eine bei einem Obergericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft eines anderen Bundeslandes erfolgreich absolvierte und in Inhalt und Dauer vergleichbare Rechtserprobung im Einzelfall anerkannt werden kann, weisen wir darauf hin, dass diese Regelung, sofern sie in die angedachte Rechtsverordnung übernommen werden soll, Bedenken begegnet. Zwar ist bei der Vorschrift nicht abschließend klar, an wen sie sich richtet, jedoch eröffnet sie zumindest nach ihrem Wortlaut ein Ermessen hinsichtlich der Anerkennung einer Erprobung in einem anderen Bundesland. Die Ausgestaltung als Ermessensvorschrift dürfte Artikel 97 des Grundgesetzes widersprechen. Diese Verfassungsgarantie fordert, die Abhängigkeit der Richter von der Justizverwaltung so gering wie möglich zu halten. Es soll jede Einflussnahme auf die Rechtsstellung der Richter unterbleiben, die vermeidbar, weil nicht aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Justiz erforderlich ist. Daher ist der Gesetzgeber im Regelfall gehalten, die

Voraussetzungen abschließend zu normieren, unter denen er Richtern eine Rechtsposition einräumt. Deren Gewährung darf nicht in das Ermessen der Justizverwaltung gestellt werden (vgl. m. w. N. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts: BVerwG, Urteil vom 30. März 2006 – 2 C 23/05 –, juris Rn. 14). Dem dürfte § 3 Absatz 3 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift nicht gerecht werden, sodass eine entsprechende Regelung in der angedachten Rechtsverordnung ohne Ermessen zu treffen wäre.

Abschließend wären wir dankbar, wenn wir in dem Rechtssetzungsverfahren weiter beteiligt werden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Ullrich-Jüttner  
- Zweite Vorsitzende -